

Stephan Paulovics, *La table de privilèges de Brigetio* (= *Archaeologia Hungarica* 20). Budapest 1936. 4^o. S. 9—38 ungarischer, S. 39—68 französischer Text mit 2 Abbildungen im Text und 11 Tafeln.

Einer der bedeutendsten Inschriftenfunde der letzten Jahre kam 1930 im Lager der legio I. adiutrix von Brigetio, beim heutigen Szőny, durch einen Zufall zutage. Die zerbrochene, aber fast vollständige Bronzetafel enthält in 38 Zeilen eine Abschrift eines Gesetzes vom Jahr 311 n. Chr. Die gesetzeskräftigen *sacrae litterae* dieser Inschrift sind von Constantin I. und Licinius an Dalmatius, einen Halbbruder des Kaisers Constantin, gerichtet. Sie sind durch Z. 36—38 datiert: *Divo Maximiano VIII [et Maximino Aug. II imp.] cos.* Das Gesetz wurde bald nach dem Todestag des Galerius, am 9. Juni 311, ausgegeben. Galerius wird deshalb hier als *divus* bezeichnet. Der Name des Maximinus Daia ist eradiert. Da im Codex Iustinianus zwischen den Jahren 305 und 313 kein Gesetz überliefert ist und der Codex Theodosianus erst 313 beginnt, füllt der neugefundene Gesetzestext etwas diese Lücke. Am oberen Rand der Tafel sind die Namen der regierenden Augusti, der Absender des Briefes, angegeben. Vor dem Namen des Constantin in Z. 1 steht ein X, das Paulovics als einen Teil des Christogramms, eine *crux dissimulata*, auffaßt (S. 40). Diese Erklärung ist nicht ganz wahrscheinlich, da die vorliegende Tafel die Abschrift eines offiziellen Dokumentes ist, dem ein Schreiber nicht hinzufügen konnte, was ihm beliebte. Nach dem Sieg über Maxentius war Constantin trotz allen Wohlwollens dem Christentum gegenüber noch kein Christ. Obzwar beide Augusti als Absender des Gesetzesbriefes zeichnen, gilt die in ihm enthaltene Regelung nur für den illyrischen Reichsteil. Man wird annehmen dürfen, daß der vorliegende Gesetzestext nur ein Teil einer allgemeinen, für das ganze Reich verbindlichen Regelung ist, dem ähnliche *sacrae litterae* für die anderen Teile des Reiches entsprochen haben könnten. — In der allgemeinen Beschreibung der Inschrifttafel würde man diesen Fund gern auch paläographisch ausgewertet sehen.

Paulovics übersetzt und kommentiert den Gesetzestext in mehreren Kapiteln, die Sinnabschnitte umfassen. Die allgemeinen Vorgänge, die zur Herausgabe des Gesetzes führten, behandelt er in einem eigenen Abschnitt. S. 44 fällt die Bestimmtheit auf, mit der P. angibt, daß Maximian durch Selbstmord starb (vgl. dagegen Seeck, *Untergang*³ I, 107f.). Der Versuch, die Persönlichkeit und den Rang des Adressaten Dalmatius näher zu bestimmen (S. 45—48), dürfte zu richtigen Ergebnissen geführt haben. Der in diesem Brief angeredete Dalmatius muß der ältere Dalmatius, ein Halbbruder des Constantin, der Vater des gleichnamigen Caesars von 335, sein. Der ältere Dalmatius scheint eine hohe militärische Stellung im illyrischen Reichsteil bekleidet zu haben, da Constantin dieses Gesetz an ihn adressiert. Auch die Anreden, die Constantin an ihn gebraucht, weisen darauf hin.

Der eigentliche Gesetzestext beginnt mit einem Lob der Soldaten und der Versicherung der Kaiser, ihnen Erleichterungen verschaffen zu wollen. Der Ausdruck *devotio* in Z. 5 ist am besten mit 'Loyalität' zu übersetzen (S. 49). In ihm ist der Sinn von *devocere* 'sich jemandem vollkommen verschreiben' noch spürbar. Den Ausdruck *discursus* in Z. 9 wird man am besten mit 'expeditio' gleichsetzen. Die Erleichterungen bestehen aus Steuerprivilegien: Die Soldaten sollen während ihrer Dienstzeit von 5 capita *ex censu atque a praestationibus sollemnibus annonariae pensitationis* befreit sein. Dieselbe Befreiung wird den Ausgedienten für den Ruhestand nach Erlangung der *honestia missio* zugesichert. Die Soldaten, die schon nach 20 Dienst-

jahren ihre *honestia missio* erlangten, sollten *ab annonario titulo* mit zwei *capita* befreit sein, d. h. sowohl von ihrem als auch dem ihrer Frau (so gibt der Text an!). Weitere Bestimmungen werden für den Fall der Invalidität getroffen (*missio causaria*). Diese Bestimmungen sind für die vielbehandelte Frage der *capitatio* wichtig. Sie zeigen deutlich, daß das *caput* in enger Beziehung zur einzelnen besteuerten Person steht, daß ferner die Soldaten mit mehr als ihrem eigenen *caput* und dem ihrer Frau steuerveranlagt wurden, ferner daß das *caput* als Steuerveranlagungs-Einheit von der Steuer selbst zu trennen ist. All diese Erkenntnisse sind nicht grundsätzlich neu. Immerhin bestätigt dieser Text wirksam die Ausführungen von H. Bott, Die Grundzüge der diocletianischen Steuerverfassung, Diss. Frankfurt a. M. 1928. Da die Soldaten auch Pächter des *ager legionis* waren, mußten sie sich, auch wenn sie nicht verheiratet waren, Arbeitskräfte halten. So ist es nicht weiter verwunderlich, daß in diesem Gesetz, wie in *cod. Theodos.* 7, 20, 4 vom Jahr 325 keine Rücksicht darauf genommen wird, ob die Soldaten auch wirklich verheiratet waren oder nicht. Denn wenn sie nicht verheiratet waren, mußten sie für die Bestellung des Ackerlandes eine Person mehr anstellen. Daß von den Soldaten eine Bodensteuer erhoben wurde, ergibt sich auch aus den *praestationes sollemnes annonariae pensitationis* unserer Inschrift.

In demselben Gesetz ist eine Bestimmung über die Neuregelung des Abschieds der Soldaten enthalten. Während bis dahin durch ein Rahmengesetz die Soldaten mit soundsoviel Dienstjahren aus den und den Truppenteilen mit Angabe ihrer Namen entlassen wurden und eine Abschrift der Entlassungsurkunde erhielten, sollte von nun an jeder *dux* selbst seine Soldaten entlassen und jedem einzelnen sein Entlassungsschreiben übergeben. Da jeder *dux* die Richtigkeit der Entlassungslisten besser kontrollieren konnte als eine Zentralbehörde in Rom, war durch diese neue Bestimmung einem möglichen Mißbrauch vorgebeugt. Die Soldaten, die durch ein Verschulden die *missio honesta* nicht erlangt hatten, werden ausdrücklich von den Privilegien ausgeschlossen. In dem letzten Abschnitt des Gesetzes wird verfügt, daß dieser kaiserliche Gesetzesbrief in jedem Lager auf einer Bronzetafel bei den *signa* anzubringen sei, damit *tam legionarii milites, quam etiam equites in vexillationibus constituti Inlyriciani* dieser Privilegien teilhaftig würden. P. hebt mit Recht diesen Ausdruck hervor, weil er zeigt, daß im Jahre 311 die Trennung zwischen den Legionsfußsoldaten und der Reiterei, die in *vexillationes* formiert war, eine vollendete Tatsache war. Man wird daher diese Trennung der beiden Waffengattungen auf die Heeresreorganisation unter Diocletian zurückführen müssen.

In einem Schlußabschnitt dieser wichtigen Arbeit betont P. mit Recht, daß dieses Gesetz durchaus den Charakter eines spezifischen Gesetzes Constantins I. aufweise. Man wird also die Phrase *et manu divina / vale Dalmati* etc. in eine Reihe mit den übrigen Hinweisen Constantins auf das Wirken der Gottheit stellen dürfen.

Bonn.

H. v. Petrikovits.